

1375

Freitag, 8. Juli 1949.

Abkommen von Washington;
neue Verhandlungen.

Politisches Departement. Antrag vom 23. Juni 1949.

Das Politische Departement teilt folgendes mit:

" Ueber die Besprechungen, die vom 9. Mai bis 10. Juni 1949 zwischen einer schweizerischen Delegation und den Delegationen der USA, Grossbritanniens und Frankreichs in Washington stattgefunden haben, erstattet der Chef der Schweizerischen Delegation, Herr Minister Dr. Walter Stucki, den nachfolgenden Bericht:

" 1) Allgemeines: Die hinter uns liegenden Verhandlungen gingen in einer Atmosphäre vor sich, die sich in jeder Hinsicht vorteilhaft von derjenigen unterscheidet, in welcher vor drei Jahren die Verhandlungen über das Abkommen von Washington geführt werden mussten. Während wir damals unter sehr starken Druck gesetzt worden waren, mit offenkundigem Misstrauen behandelt wurden und fast als verkappte Freunde von Hitler-Deutschland betrachtet worden sind, fanden wir dieses Mal, namentlich bei den amerikanischen Vertragspartnern, einen ausgesprochenen Geist der freundschaftlichen Verständigungsbereitschaft. Von der grossen amerikanischen Delegation von 1946 trat nicht ein einziges Mitglied mehr in Erscheinung. Wir hatten durchwegs mit neuen Leuten zu tun, die viel weniger unter jüdischem Einfluss stehen und die nicht vom Geiste Morgenthau's erfüllt sind. Lediglich im amerikanischen Justizministerium sind solche Kräfte noch am Werk, was sich in der Frage der Sequester-Konflikte deutlich genug zeigte. Unsere Hoffnungen insbesondere auf den Chef der amerikanischen Delegation, Unterstaatssekretär Thorp, haben sich insofern erfüllt, als dieser vom Anfang bis zum Schluss der Verhandlungen gegenüber der Schweiz sehr freundschaftlich eingestellt war. Enttäuscht hat er insofern, als ihm offensichtlich die nötige Durchschlagskraft fehlt, um den beiden übrigen Delegationen oder dem amerikanischen Justizministerium gegenüber seine Auffassung auch durchzusetzen.

Aus den Verhandlungen hat sich mit aller Klarheit gezeigt, dass schweizerische Begehren um Aufhebung des Abkommens oder um Aufhebung wenigstens der Liquidationsbestimmungen für das Eigentum von deutschen Privaten nicht die geringste Aussicht auf Erfolg gehabt hätten. Gewisse schweize-



rische Kreise, die sich gestützt auf unverantwortliche Meinungsäusserungen einiger amerikanischer Persönlichkeiten in dieser Hinsicht Illusionen hingegeben haben, übersehen offensichtlich, dass weder England noch Frankreich noch ganz besonders die in der Agence interalliée des réparations in Brüssel zusammengefassten übrigen 16 alliierten Staaten bereit sind, auf die Schweizerfranken zu verzichten, die sie aus dem Abkommen erwarten.

Hauptfragen

1) Umrechnungskurs Schweizerfranken/Deutsche Mark:

Gemäss den Instruktionen des Bundesrates haben wir den englischen Vorschlag vom November 1948 angenommen, d.h. unser Einverständnis damit erklärt, dass ein provisorischer Umrechnungskurs von Fr. 100.- = 78 DM festgesetzt werde, dass der definitive Umrechnungskurs später zwischen den Parteien zu vereinbaren oder wenn nötig durch Schiedsgericht zu bestimmen sei und dass, falls der definitive Kurs für den enteigneten Deutschen einen höhern Gegenwert haben sollte, die Differenz im Sinne von Nachschusszahlungen auch denjenigen zukommen müsse, welche auf Grund des provisorischen Kurses bereits ausbezahlt worden sind. Zu unserer Ueberraschung ist dieses schweizerische Entgegenkommen gerade vom Chef der englischen Delegation damit beantwortet worden, dass er verlangte, der provisorische Kurs sei jetzt schon als definitiv festzusetzen. Er begründete diese Forderung damit, dass seitdem der englische Vorschlag gemacht worden war, ca. 6 Monate verflossen seien, während welcher Zeit sich die Verhältnisse in Deutschland ausgesprochen stabilisiert hätten, sodass man ohne Bedenken den Kurs heute schon endgültig bestimmen könne. Selbstverständlich lehnten wir dieses neue Begehren des bestmöglichten ab. Es wurde rasch erkennbar, dass auch die beiden andern Grossmächte mit allen Mitteln verhindern wollten, dass der definitive Kurs wenn nötig schiedsgerichtlich bestimmt werde. Sie fürchteten offensichtlich eine Kursrelation, die ihr handels- und währungspolitisches Programm für West-Deutschland stören könnte. Man versuchte deshalb, uns für die Zukunft der Handlungsfreiheit dadurch zu berauben, dass man für den definitiven Kurs heute schon bestimmte Kriterien vorschlug. Nach der einen Variante hätte dieser definitive Kurs identisch sein sollen mit dem Kurs, der als Resultat der Wirtschaftsbeziehungen Deutschlands zu der übrigen Welt hervorgehen würde. Durch unsern Einwand, dass offenbar noch auf lange Jahre hinaus für einen solchen natürlichen Kurs die Voraussetzungen fehlen dürften, nämlich die volle Freiheit des Handels- und Zahlungsverkehrs zwischen Deutschland und der Umwelt, konnte dieser Vorschlag rasch erledigt werden. Die zweite Variante ging dahin, auf den Kurs abzustellen, der in einem künftigen Clearing- oder Zahlungsabkommen zwischen

Deutschland und der Schweiz vereinbart würde. Da Deutschland nach dem Bonner-Statut nicht berechtigt wäre, ein solches Abkommen ohne die Zustimmung der Westalliierten abzuschliessen, so hätten wir bei Annahme dieses Vorschlages nur noch eine zusätzliche Schwierigkeit geschaffen und uns weitgehend in die Hände einer künftigen deutschen Regierung begeben. Wir mussten deshalb auch diesen Vorschlag ablehnen.

Als sich dann im Verlauf der Verhandlungen immer deutlicher zeigte, dass die Alliierten den Zweck verfolgten, in der Kursfrage eine Einigung zu erzielen, uns damit zur Liquidation der deutschen Vermögenswerte zu zwingen, um möglichst rasch Schweizerfranken zu erhalten, in der andern so wichtigen Hauptfrage aber, derjenigen der Sequesterkonflikte, keinerlei Entgegenkommen zu zeigen, lehnten wir zunächst eine weitere Diskussion der Frage des Umrechnungskurses ab. Es war dies auch deshalb angezeigt, weil zwischen den unterdessen aus Bern erhaltenen Instruktionen und der Auffassung der Delegation gewisse Diskrepanzen hervorgingen, die vorerst abzuklären waren. Es bezieht sich dies vorwiegend auf die oben erörterte Frage einer allfälligen Nachschusspflicht, die sowohl im englischen Vorschlag wie in der Diskussion im Schosse der Aufsichtskommission wie auch in den Instruktionen des Bundesrates als wesentliches Element erschien und nach den neuen Instruktionen hätte eliminiert werden sollen. Diese Frage wird anlässlich der Instruktionen für die im Herbst beginnende neue Verhandlungsetappe sorgfältig abzuklären sein, ohne dass sie hier einer eingehenderen Erörterung bedarf. Es wird alsdann auch die Frage zu entscheiden sein, ob nicht zur Vermeidung weiterer Komplikationen doch ein definitiver Kurs, ev. mit einer Revisions-Klausel, festgesetzt werden kann, und wieweit an der Bedingung festzuhalten ist, dass die Auszahlung à fur et à mesure mit der schweizerischen Liquidation vor sich zu gehen hat.

Wie schon angedeutet, zeigte sich immer klarer, dass das hauptsächlich taktische Problem dieser Verhandlungen für die Schweiz darin lag, den durch Anrufung des Schiedsgerichts erhaltenen Trumpf nicht aus den Händen zu geben, ohne auch in der Frage der Sequester-Konflikte eine erträgliche Lösung erzielt zu haben. Die Lage war deshalb etwas schwierig, weil wir immer erklärt hatten, mit der Liquidation der deutschen Vermögenswerte solange nicht beginnen zu können, als nicht ein angemessener Umrechnungskurs festgesetzt sei. Der Frage der Sequester-Konflikte wegen konnten und können wir die gleiche Haltung natürlich nicht einnehmen. Die schweizerische Delegation stellte sich deshalb, sehr zum Verdruss der Alliierten, auf den Standpunkt, die Schweiz könne nur dann auf das von ihr angerufene Schiedsgericht verzichten, wenn mit der Frage des Umrechnungskurses zum mindesten auch diejenige der Sequester-Konflikte befriedigend geregelt sei. An diesem Standpunkt haben wir bis zum Schluss festgehalten und werden wir auch in Zukunft festhalten müssen.

2) Sequester-Konflikte.

Die schweizerische Delegation vertrat nachdrücklich unsere bekannten zwei Thesen:

a) Die Alliierten mögen in den Sequester-Konflikten, die zwischen ihnen entstanden sind, in voller Freiheit von der "legal ownership" oder von der "beneficial ownership" ausgehen, und sie könnten dies auch der Schweiz gegenüber tun, wenn das Abkommen von Washington nicht bestünde. Dieses beauftragt nun aber gerade die Schweiz, unter alliierter Mitwirkung das bei uns liegende Eigentum, welches legal schweizerisch, in Wirklichkeit aber mehr oder weniger deutsch ist, durch Beseitigung des deutschen Einflusses zu einem in jeder Hinsicht legalen schweizerischen Eigentum zu machen. Es wäre wider den Wortlaut und den Sinn des Abkommens, ja es wäre offensichtlich gegen Treu und Glauben, wenn trotz der von der Schweiz abkommen^sgemäss durchgeführten "Entdeutschung" schweizerischer Gesellschaften und Firmen deren Eigentum in den alliierten Ländern nach wie vor als Feindeseigentum behandelt und sequestriert würde.

b) Das Abkommen selber hat klare Regeln darüber aufgestellt, durch wen, wie und in welcher endgültigen Weise darüber zu entscheiden ist, ob deutscher Einfluss bei schweizerischen Gesellschaften besteht und wie er zu beseitigen ist. Die unangefochtenen Entscheidungen der Verrechnungsstelle oder der Rekurskommission sowie die Beschlüsse der "Commission mixte" können und dürfen deshalb von den alliierten Vertragsunterzeichnern nicht ignoriert werden, sie sind für sie verbindlich.

Wie zu erwarten war, haben die Alliierten beide Thesen scharf zurückgewiesen. Sie machten geltend, dass es weder ihre Absicht gewesen sei, sich bei Unterzeichnung des Abkommens in dieser Weise zu binden, noch dass sie von den übrigen Alliierten die Ermächtigung erhalten hätten, derartige Bindungen einzugehen. Besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, dass bei Abschluss des Abkommens in fast allen alliierten Ländern Gesetze gegen das Feindeigentum bestanden hätten, die mit unserer Auffassung in Widerspruch stehen und dass deren Aenderung niemals in ihrer Absicht gelegen hätte. Es wurde auch eine Art eidesstaatliche Erklärung des bekannten Herrn Rubin vorgelegt, der 1946 als Rechtsberater der amerikanischen Delegation tätig war und behauptet, der schweizerische Standpunkt sei mit den damaligen Absichten der Alliierten unvereinbar.

Es wurde somit jede Möglichkeit, die Streitfragen auf grundsätzlichem Boden und multilateral zu regeln, kategorisch in Abrede gestellt. Dagegen erklärten die drei alliierten Delegationen, jede einzeln, sie seien bereit, mit der Schweiz die bestehenden Sequester-Konflikte bilateral zu diskutieren und ev. zu regeln. Mit Rücksicht auf die durchaus

negative Einstellung der Gegenseite hatte die schweizerische Delegation keinen Grund, ihrerseits irgend welche Konzessionen zu machen und auf ihren Standpunkt zu verzichten oder ihn abzuschwächen. Unter voller Wahrung unseres grundsätzlichen Begehrens auf multilaterale Regelung der Frage erklärten wir uns bereit, den Versuch zu unternehmen, auf bilateralem Wege praktische Lösungen für die entstandenen Konflikte zu suchen.

Es zeigte sich im Verlauf der Besprechungen immer deutlicher, dass das ganze Problem weitgehend dominiert ist, jedenfalls in Amerika, durch den bekannten Fall "Interhandel". Diese in Basel domizilierte Gesellschaft, die ursprünglich unter dem Namen I.G. Chemie durch die deutsche I.G. Farben gegründet worden war, besitzt als Hauptaktivum die Aktien der General Aniline and Film Corporation in Amerika. Deren Wert beträgt über 100 Millionen Dollars. Mit der Behauptung, die Interhandel sei deutsch beherrscht, wurde deren Eigentum in Amerika als Feindeseigentum bezeichnet und die Aktien der G.A.F. 1942 beschlagnahmt. Ueber den Fall wurde schon anlässlich der Verhandlungen im Frühjahr 1946 einlässlich gesprochen. Die Amerikaner stellten Beweise dafür in Aussicht, dass entgegen dem Resultat der in der Schweiz durchgeführten sehr eingehenden Untersuchungen der deutsche Einfluss bei der Interhandel immer noch bestehe und dass diese deshalb immer noch als deutsch-beherrscht zu betrachten sei. Diese Beweise sind bis zur Stunde niemals vorgelegt worden. Die Schweizerische Rekurskommission hiess deshalb den Rekurs der Interhandel gegen die Unterstellung unter die Sperrebestimmungen gut und ihr Entscheid wurde, da die Alliierten innert 30 Tagen nicht das Schiedsgericht anriefen, im Sinne des Abkommens definitiv. Trotzdem weigerte sich das amerikanische Justizdepartement, die G.A.F.-Aktien frei zu geben und es musste die Interhandel den Prozessweg in Amerika einschlagen. Es ist dort ein offenes Geheimnis, dass man mit allen Mitteln diese gewaltigen Vermögenswerte definitiv erwerben will, dass hohe amerikanische Persönlichkeiten an der Angelegenheit persönlich stark interessiert und dass auch die amerikanischen Gerichte nicht unbedingt zuverlässig sind. Namentlich seitdem der Oberste Amerikanische Gerichtshof in einem andern Fall erklärt hat, es brauche eine solche Firma nicht deutsch-beherrscht zu sein, es genüge, dass sie "deutschgefärbt" ist, um sie zu enteignen, sind die Prozessaussichten ziemlich prekär. Zwischen der Interhandel und dem amerikanischen Justizministerium schweben schon seit einiger Zeit Vergleichsverhandlungen. Die amerikanischen Offerten sind aber bis jetzt so ausserordentlich niedrig, dass man verstehen muss, wenn sie von der Interhandel nicht angenommen werden konnten. Unsere Delegation hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass der definitiv gewordene Entscheid der Schweizerischen Rekurskommission für Amerika verbindlich sei und dass die Weigerung der Freigabe der Guthaben der Interhandel mit der Begründung, diese sei "deutsch-gefärbt", auch im kla-

ren Widerspruch zu Art. V des Abkommens von Washington stehe, worin Amerika die uneingeschränkte Verpflichtung übernommen hatte, die schweizerischen Guthaben freizugeben. Es ist wahrscheinlich, dass die energische Vertretung dieses Standpunktes die Amerikaner zu einer höheren Vergleichsofferte veranlassen wird und dass eine Einigung zwischen den Parteien zustande kommt. Wir haben es selbstverständlich abgelehnt, uns irgendwie in diese Verhandlungen zu mischen und uns über Vergleichs-Zahlen zu äussern. Sollte eine Einigung zustande kommen, was sehr zu begrüßen wäre, so dürfte die praktische Erledigung der übrigen Sequester-Konflikte mit den USA viel leichter werden.

Mit der Unterbrechung der Verhandlungen zwischen den vier Delegationen sind unverzüglich die bilateralen Diskussionen Schweiz-Amerika aufgenommen worden. Die Herren Direktoren Ott und Pfenninger blieben zu diesem Zwecke in Washington, wo auch die noch hängigen Zertifizierungsfälle wenn möglich erledigt werden sollen. Mit Frankreich und England einerseits sowie Belgien, Holland, Norwegen und Dänemark andererseits werden bis zu Beginn der nächsten multilateralen Verhandlungen ebenfalls Versuche zur Regelung der bestehenden Sequester-Konflikte unternommen werden müssen. Eine Aussicht, in allen diesen Fragen zu einigermaßen erträglichen Resultaten zu gelangen, besteht nur dann und nur solange, als die Alliierten befürchten müssen, die Schweiz werde an der Anrufung des Schiedsgerichts festhalten und unterdessen mit der Liquidierung der deutschen Vermögenswerte nicht beginnen.

3) Die deutschen Vermögenswerte aus der Ostzone Deutschlands.

Im Verlaufe der Verhandlungen wünschten die Alliierten von uns zu wissen, wie wir, im Falle einer Verständigung über die Kursfrage, diejenigen in der Schweiz liegenden deutschen Vermögenswerte zu behandeln gedächten, deren Eigentümer in der Ostzone Deutschlands wohnen. Instruktionsgemäss ging unsere Antwort dahin, dass wir diese Vermögenswerte zwar unter der Sperre halten und gegebenenfalls in Geldwerte umwandeln würden, dass wir aber mit der eigentlichen Liquidation nicht beginnen können. Wir verwiesen darauf, dass nach dem Abkommen die Mitwirkung der "zuständigen Behörden in Deutschland" notwendig sei, dass darunter unbestrittenermassen die alliierten Besatzungsbehörden in den vier verschiedenen Zonen zu verstehen seien und dass wohl, entgegen der allseitigen Annahme bei den Verhandlungen von 1946, die russischen Behörden in der Ostzone Deutschlands zur nötigen Mitarbeit nicht bereit wären. Dazu komme noch, führten wir aus, dass gemäss Abkommen in allen Fällen der gleiche Umrechnungskurs angewendet werden müsse, was bei der bekannten Divergenz zwischen DM und Ostmark nicht möglich wäre. Mit grösstem Nachdruck verlangten die Alliierten trotzdem, dass wir auch mit der Liquidierung dieser Vermögenswerte unverzüglich beginnen müssten. Sie gingen schliesslich so-

gar soweit, dem Bundesrat gegenüber die Garantie zu übernehmen, dass die in der deutschen Ostzone lebenden Eigentümer durch sie, die Westalliierten, entschädigt würden. Vergeblich wiesen wir darauf hin, dass uns die Annahme dieser Forderung in Konflikt mit den Russen und mit unsern Neutralitätspflichten führen könnte und namentlich, dass eine derartige Garantie auf die Russen so provokatorisch wirken müsste, dass mit Sicherheit Gegenmassnahmen zu gewärtigen wären. Wir erklärten uns lediglich bereit, solche Vermögenswerte zu liquidieren, deren Eigentümer unterdessen ein Domizil in West-Deutschland errichtet hat oder an den in anderer Weise, z.B. gemäss individuellem Zahlungsauftrag, rechtsgültig in West-Deutschland bezahlt werden kann. Eine Einigung in diesem heiklen Problem, über welches aus naheliegenden Gründen bei der schweizerischen Presseorientierung nicht gesprochen wurde, konnte in Washington nicht erfolgen. Da es sich zahlenmässig um relativ nicht so grosse Summen handelt, wie ursprünglich angenommen wurde - auf total ca. Fr. 400 Millionen entfallen für die Ostzone etwas über Fr. 60 Millionen - so dürfte eine künftige Einigung im Sinne des schweizerischen Standpunktes nicht ausgeschlossen sein.

4) Minimal-Freigrenze.

Die schweizerische Delegation hat zur Beseitigung der überwiegenden Zahl von Härtefällen und zur Vermeidung einer riesigen Kleinarbeit den Vorschlag gemacht, alle deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, welche den Betrag von Fr. 5'000.-- im Einzelfall nicht überschreiten und die Privatpersonen gehören, frei zu geben. Dieser Antrag, der im Abkommen selber keine Rechtsbasis findet, stiess auf wohlwollendes Verständnis bei den Amerikanern, leider aber auf glatte Ablehnung bei den Delegationen Frankreichs und Englands. Es wurde insbesondere geltend gemacht, dass die Angehörigen der meisten alliierten Nationen ihre Auslandsguthaben, selbst in kleinsten Beträgen, zwangsweise an ihre Regierungen hätten ausliefern müssen und dass man dort niemals verstehen würde, wenn die Deutschen besser behandelt werden sollten. Sodann wurde darauf hingewiesen, dass bei der Freistellung solcher Beträge vom Abkommen von Washington diese unter das deutsche Kontrollratsgesetz Nr. 5 fallen würden und dadurch entschädigungslos den Alliierten abzuliefern wären. Eine Aenderung dieses Kontrollratsgesetzes, das auch die russische Unterschrift trägt, sei aber auf längere Zeit kaum erreichbar. Alle drei alliierten Delegationen gaben zu, dass Härtefälle bestehen und dass man nach individuellen Lösungen suchen müsse. Wir erklärten demgegenüber, dass wir ganz einfach nicht die materielle Möglichkeit hätten, die zu erwartenden Tausende und aber Tausende solcher Befreiungsgesuche sachgemäss zu überprüfen. Auch in dieser Frage ist also eine Einigung nicht erzielt worden, auch in dieser Frage aber dürfte das letzte Wort nicht gesprochen sein.

- 8 -

Nachdem sich mit Bezug auf die wichtigsten Verhandlungspunkte die oben skizzierte Bilanz hat ziehen lassen und nachdem klar wurde, dass nicht nur zur Durchführung der bilateralen Verhandlungen mit Bezug auf die Sequester-Konflikte sondern auch zur Organisierung des Auszahlungsmechanismus' in Deutschland die nötige Zeit erforderlich ist, regte die schweizerische Delegation an, die Verhandlungen zu unterbrechen und im Herbst in der Schweiz wieder aufzunehmen. Diese Anregung wurde von den Alliierten zunächst mit einigem Misstrauen aufgenommen, da man daran ein neues Verschleppungsmanöver der Schweiz erblickte. Schliesslich sahen sie aber ein, dass ein anderer Weg kaum möglich ist und stimmten der Unterbrechung zu. Sie sahen sich veranlasst, durch ein Schreiben vom 9. Juni an den Chef der schweizerischen Delegation ihren Standpunkt zu den verschiedenen Fragen zu resümieren und die gemachten Vorschläge zu wiederholen. Es gab mir dies Veranlassung, durch ein Schreiben vom 10. Juni 1949 in ähnlicher Weise den schweizerischen Standpunkt resümierend darzulegen. Ich lege Kopie der beiden Schreiben diesem Bericht bei.

Unter der Voraussetzung und Bedingung, dass in allen Fragen eine Verständigung erzielt wird, erklärten sich beide Parteien damit einverstanden, die zahlreichen Streitfragen von untergeordneter Bedeutung wie folgt zu erledigen:

1) Vom Abkommen werden ausgenommen Tägermoos, die Enklave Büsingen, die Rhein-Kraftwerke Ryburg-Schwörstadt, Kraftübertragungswerke Rheinfelden A.G., Albbruck-Dogern und Reckingen sowie die deutschen Sanatorien Davos-Wolfgang, Agra, Kindersanatorium Agra und Kindersanatorium Arosa.

2) Zur Liquidierung der Fälle der Sudetendeutschen und der ehemaligen Einwohner von Danzig erhält die Verrechnungsstelle freie Hand.

3) Die sog. "Grauen Listen" der amerikanisch-englischen Besetzungsbehörden in Deutschland werden aufgehoben.

4) Die deutschen Patente und Handelsmarken werden gemäss den Vorschlägen der Verrechnungsstelle liquidiert.

5) Als "Deutscher in Deutschland" wird betrachtet, wer in der Zeit zwischen dem 16. Februar 1945 und dem 31. Dezember 1947 mindestens 2 Monate in Deutschland gewohnt hat. Personen, die ausserhalb von Deutschland durch deutsche Behörden oder auf deren Veranlassung verhaftet und zwangsweise nach Deutschland gebracht wurden, fallen nicht unter das Abkommen. Das gleiche gilt für Deutsche die vor dem Krieg im Ausland wohnten und nur infolge ihrer Dienstpflicht länger als 2 Monate in Deutschland verbrachten.

- 9 -

6) Als Stichtag für die Aenderung der Nationalität und des Eigentums gilt das Datum des Inkrafttretens des Abkommens, d.h. der 27. Juni 1946.

7) Es erfolgt im Detail eine Abgrenzung zwischen denjenigen Zahlungen, die gemäss Abkommen von Washington und denjenigen, die gemäss Liquidationsbestimmungen des schweizerisch-deutschen Clearingvertrages zu machen sind.

8) Unter "Heimschaffung" im Sinne des Abkommens wird auch die Ausweisung verstanden, selbst wenn der Ausgewiesene nach Drittländern abgereist ist.

9) Ehemalige Schweizerinnen werden mit Bezug auf die privilegierte Behandlung durch das Abkommen den gebürtigen Schweizerinnen gleichgestellt.

10) Mit Bezug auf die Doppelbürger einerseits und die Interpretation von Art. IV B der Anlage zum Abkommen andererseits konnte eine volle Einigung noch nicht erzielt werden.

Berücksichtigt man die Totalergebnisse dieser letzten Verhandlungsetappe, so wird man zufrieden sein können. Die Alliierten haben ihre Auffassung, wonach sie berechtigt seien, einseitig den Umrechnungskurs Schweizerfranken/Deutsche Mark festzusetzen, preisgegeben und den schweizerischen Standpunkt der bilateralen Vereinbarungen angenommen. Sie haben auch zugegeben, dass den Deutschen ein wirklicher Gegenwert zukommen muss. Sie haben ihrerseits weder die Frage des Raubgoldes noch diejenige des ehemaligen deutschen Reichseigentums wieder aufgeworfen. Mit Bezug auf den Umrechnungskurs ist man einer Lösung sehr nahe gekommen. Die einzige schwerwiegende Frage, die noch gänzlich unerledigt geblieben ist, berührt das schwierige Gebiet der Sequester-Konflikte, wo wir auf bilateralem Wege einige Resultate wohl werden erzielen können. Mit Bezug auf die Frage der Guthaben aus der Ostzone werden die Alliierten wohl nachgeben müssen, während wir andererseits schlimmstenfalls einer individuellen Härte-Klausel nicht endgültig Widerstand werden entgegensetzen können. Zahlreiche, zum Teil auch recht wichtige Einzelfragen, sind in unserem Sinne geordnet."

Das Politische Departement möchte sich obigem Bericht des schweizerischen Delegationschefs anschliessen. Es wird dem Bundesrat zu gegebener Zeit Antrag mit Bezug auf

- 10 -

die schweizerischen Instruktionen für die für den Herbst vorgesehene neue Verhandlungsetappe unterbreiten."

Auf Grund der Beratung wird vom vorstehenden Bericht von Herrn Minister Stucki zustimmend Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Politische Departement und an Herrn Minister Dr. W. Stucki, zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber